Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 10, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 8 Landesanerkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.12.2013 (GBI. 2014, 1), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 10 f.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.01.2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen grundständigen Hochschulstudiengang im Studienfach Geoökologie oder in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, mindestens jedoch mit einer Note besser als 2,5 abgeschlossen hat."

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Masterarbeit jeweils 6 Leistungspunkte aus dem M.Sc.-Studium oder aus einem vorgängigen B.Sc.-Studium in den folgenden Themenbereichen nachgewiesen werden:

- Mathematik (6 LP) oder Physik (6 LP)
- Chemie (6 LP)
- Bodenkunde (6 LP)
- Geologie (6 LP)
- Organismische Biologie (6 LP)
- Ökologie (6 LP) oder Ökosystemmanagement (6 LP)"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 31.01.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler Rektor